

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



23125973

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

22. Sep. 2023

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **418 643 387**

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **Eupener Miniaturgolf Club**

(abgekürzt) : **MGC**

Rechtsform : **V.O.G.**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Aachenerstrasse 261 4701 Kettenis/Eupen**

Gegenstand

der Urkunde : **Satzungen**

Statuten des Eupener Miniaturgolf Clubs gegründet 21.Juni 1976

Gesellschaftsname: Eupener Miniaturgolf Club V.O.G.

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht

Adresse Aachenerstrasse 261 4701 Kettenis/Eupen Belgien

Unternehmensnummer: 0418.643.387

Gegenstand der Urkunde: Anpassungen der Satzungen

Satzung der V.O.G. Eupener Miniaturgolf Club

Kapitel I : Bezeichnung, Sitz, Zielsetzung, Dauer

Artikel 1 Bezeichnung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht trägt den Namen Eupener Miniaturgolf Club v.o.g..

Artikel 2 Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.

Das Verwaltungsorgan hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Bei Sitzverlegung außerhalb der Region bedarf es sowohl eines Generalversammlungsbeschlusses sowie einer Übersetzung der Satzungen in der entsprechenden Landessprache.

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 03/10/2023 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Artikel 3 Uneigennütziger Zweck und Tätigkeiten

Die Vereinigung hat folgenden uneigennützigen Zweck: Spielen Minigolf Turniere und Meisterschaften National und international.

Zur Umsetzung des Zwecks verfolgt die VoG folgende Aktivität. Sie pflegt das spielen von Minigolf als Verein und aus Werbezwecken.

Zweck und Tätigkeiten der VoG können kommerzieller Natur sein, wenn sie weder direkt noch indirekt den Mitgliedern der Vereinigung zugutekommen.

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung wird für unbestimmte Dauer gegründet.

Kapitel II: Mitglieder

Artikel 5 Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus:

- a) ordentliche Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern sind Mitglieder die als Spender den Verein unterstützen.
- c) Ehren Mitglieder sind Mitglieder die Jahrelang im Verwaltungsrat einen Posten bekleidet hatten und dem Verein treu geblieben sind.
- d) sonstige Mitglieder, sind Mitglieder die der Vereinigung bei Organisationen von Veranstaltungen helfen.

Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als zwei betragen. Die ersten Mitglieder sind die unterzeichneten Gründungsmitglieder.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag durch Beschluss des Verwaltungsorgans.

Die Generalversammlung kann die Bedingungen für Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.

Die Vereinigung hat das Recht, den Antrag auf Mitgliedschaft abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind gesetzlich festgelegt.

Die ordentlichen Mitglieder verfügen aufgrund der GGV über folgende Rechte.

Am Vereinigungssitz das Mitgliederregister, alle Protokolle und Beschlüsse der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Personen mit oder ohne leitende Funktion, die mit einem Auftrag in der Vereinigung oder in ihrem Namen betraut sind und alle Buchungsunterlagen der Vereinigung einzusehen.

Die Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen.

Einen Punkt für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ein Zwanzigstel der Mitglieder dies beantragt.

An der Generalversammlung teilzunehmen oder sich durch einen anderen Mitglied vertreten zu lassen.

In der Generalversammlung abzustimmen, wobei jeder im Prinzip über gleiches Stimmrecht verfügt,

Nur nach einem bestimmten Verfahren ausgeschlossen zu werden.

Die Erstattung des Beitrages zu verlangen, wenn die Satzung dies gestattet.

Die Auflösung der Vereinigung aussprechen zu lassen.

Im Falle einer Liquidation in der Generalversammlung über die Zweckbestimmung des Vermögens zu entscheiden oder diese Entscheidung dem Gericht zu übertragen.

Aus der Vereinigung auszutreten.

Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Tod
- b) B) durch Austritt
- c) C) durch Ausschluss, wenn
- d) –das Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.
–wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
–wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,

Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden. Es müssen zwei Drittel(2/3) der Mitglieder anwesend sein; Der Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung erwähnt sein;

Das Mitglied muss von der Generalversammlung angehört werden. Ein austretendes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Anrecht auf den Besitz der Vereinigung und kann die Erstattung der von ihm bezahlten Beiträge nicht verlangen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte in der Vereinigung. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch an dem Vermögen der Vereinigung besteht nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, alle Dokumente der Vereinigung zurückzugeben.

Artikel 8 Mitgliedsbeiträge

Die Verbindlichkeiten eines jeden Mitglieds sind genau auf die Summe seiner Jugend, Inaktiven, Aktive Beiträge begrenzt. Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat

auf einen Betrag für die verschiedenen Kategorien festgesetzt, wobei der Jahresbeitrag für jedes Mitglied nicht höher sein darf als 500,00€. Der Beitrag ist jährlich fällig.

Artikel 9 Kommunikation

Die Kommunikation der Vereinigung gegenüber Dritten und gegenüber ihren Mitgliedern kann in elektronischer Form passieren. Damit ist die Korrespondenz via Webseite und E-Mail-Adresse der Vereinigung rechtsgültig. Sollte die Webseite der Vereinigung als zentrales Kommunikationsmedium genutzt werden, so sollten in einem Mitgliederbereich auf dieser Webseite alle Dokumente einschließlich des Mitgliederregisters hinterlegt sein.

Die Webseite der Vereinigung lautet <https://mgc-eupen.jimdofree.com> Und die E-Mail-Adresse erwin.hansen@skynet.be

Artikel 10 Mitgliederregister

Am Vereinigungssitz führt das Verwaltungsorgan ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Name, Vorname und Wohnsitz der Mitglieder. Bei juristischen Personen sind: Name, Rechtsform, Unternehmensnummer und Anschrift anzugeben. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem das Verwaltungsorgan Kenntnis des Beschlusses erhält, einzutragen.

Gemäß dem Gesetz der Gesellschaft und Vereinigungen wird den Mitgliedern ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

Das Verwaltungsorgan kann entscheiden, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

Kapitel III – Organe der Vereinigung

Artikel 11 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

Die Generalversammlung, das Verwaltungsorgan.

Artikel 12 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. Die Änderung der Satzung;
- b. Die Bestellung der Verwalter, die Bestellung und Abberufung der Kassenprüfer.
- c. Die den Verwalter und Kassenprüfer zu erteilende Entlastung.
- d. Die Billigung des Haushalts und des Jahresabschlusses;
- e. Die freiwillige Auflösung der Vereinigung;
- f. Den Ausschluss eines Mitgliedes;
- g. Umwandlung der VoG in eine internationale VoG, eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen;
- h. Eine unentgeltliche Gesamteinlage tätigen oder annehmen.
- i. Alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Alle Mitgliederkategorien haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen und mit zu entscheiden.

Artikel 13 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung der Generalversammlungen

Jedes Jahr muss wenigstens eine Generalversammlung einberufen werden. Diese muss bis spätestens sechs Monate nach Endendes Geschäftsjahres der VoG stattfinden. Also bis zum 30. Juni . Generalversammlung wird als ordentliche Generalversammlung bezeichnet.

Es kann so oft eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen der Vereinigung erforderlich ist. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder dies beantragen.

Die Einladung wird vom Verwaltungsorgan durch einfachen Brief oder durch E-Mail der Vereinigung vorgenommen. Die Einladung muss jedem Mitglied wenigstens 15 Tage vor der Versammlung zugesandt werden. Dann werden die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung bekannt gegeben.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Verwaltungsratsmitglied geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 14 Verwaltungsorgan

Eine Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das als Kollegium handelt und mindestens drei Verwalter zählt, die natürliche oder juristische Personen sind.

Für die Vertretung der juristischen Person im Verwaltungsorgan muss eine moralische Person benannt werden.

Insofern eine Vereinigung weniger als drei Mitglieder zählt kann sich das Verwaltungsorgan aus zwei Verwaltern zusammensetzen. Solange das Verwaltungsorgans nur zwei Mitglieder zählt, sind Bestimmungen, die einem Mitglied des Verwaltungsorgans ausschlaggebende Stimme verleihen, von Rechts wegen unwirksam.

Verwalter werden von der Generalversammlung der Mitglieder für unbestimmte Dauer gewählt.

Sie können zu jeder Zeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter zu kooptieren.

Die nächstfolgende Generalversammlung muss das Mandat des kooptierenden Verwalters bestätigen; bei Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Bleibt die Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Das Verwaltungsorgan bestimmt eine Person oder mehrere, die der Vereinigung gegenüber Dritten vertritt.

Eine Wiederwahl von Verwaltern ist Möglich.

Die Generalversammlung entscheidet, ob das Mandat der Verwalter unentgeltlich ausgeführt oder nicht.

Artikel 15 Einberufung, Tagesordnung, Ablauf und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1 /5 der Verwalter einberufen. Der Verwaltungsrat tagt mindesten 1 Mal pro Jahr

Die Tagesordnung ist der Einladung beigelegt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Verwaltungsrates.

Die Verwalter sind verantwortlich gegenüber der VoG für die von ihm begangenen Fehler bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 16 Haftung der Verwalter

Verwalter und andere Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung einer juristischen Person tatsächlich ausüben, haften der juristischen Person gegenüber für Fehler in der Ausführung ihres Auftrags. Gleiches gilt Dritten gegenüber, sofern der begangene Fehler ein außervertraglicher Fehler ist.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtungen ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausführung ihres Mandates. Die Verwalter sowie die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und alle anderen Personen, die befugt sind oder waren, die Geschäftsführung der Vereinigung tatsächlich auszuüben, sind jedoch nur für Beschlüsse, Handlungen oder Verhaltensweisen haftbar, die offensichtlich über den Rahmen hinausgehen, in dem normal vorsichtige und sorgfältige Verwalter unter denselben Umständen nach vernünftigen, Ermessen anderer Meinung sein können.

Bildet das Verwaltungsorgan ein Kollegium, so haften die Verwalter gesamtschuldnerisch für die Entscheidungen und Versäumnisse dieses Kollegiums. Auch wenn das Verwaltungsorgan kein Kollegium bildet, haften die Verwalter sowohl gegenüber der Vereinigung als auch gegenüber Dritten gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die sich aus Verstößen gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzung der Vereinigung ergeben.

Verwalter sind jedoch von ihrer Haftung für Fehler, an denen sie nicht mitgewirkt haben befreit, wenn sie den Fehler allen anderen Mitgliedern des Verwaltungsorgans oder gegebenenfalls dem Kollegialverwaltungsorgan und dem Aufsichtsrat gemeldet haben. Wird der Bericht an ein kollegiales Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan erstattet, so sind dieser Bericht und die Diskussionen, zu denen er Anlass gibt, in das Protokoll aufzunehmen.

Die Höhe der zivilrechtlichen Haftung richtet sich nach der Größe der Vereinigung.

Artikel 17 Interessenkonflikt

Muss ein Verwaltungsorgan eine Entscheidung treffen oder sich über ein Geschäft aussprechen,

die in Zuständigkeit fallen und bei denen ein Verwalter ein unmittelbares oder mittelbares vermögensrechtliches Interesse hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieser Verwalter die anderen Verwalter davon in Kenntnis setzen, bevor das Verwaltungsorgan einen Beschluss fasst. Seine Erklärung und seine

Erläuterungen zu der Art dieses entgegengesetzten Interesses werden im Protokoll der Versammlung des Verwaltungsorgans aufgenommen, das diesen Beschluss fassen muss. Das Verwaltungsorgan darf solche Beschlüsse nicht übertragen.

In keiner Vereinigung darf ein Verwalter, für den ein Interessenkonflikt wie in Absatz 1 erwähnt vorliegt, an der Beschlussfassung des Verwaltungsorgans in Bezug auf solche Entscheidungen oder Geschäfte oder an diesbezügliche Abstimmungen teilnehmen. Liegt für die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter ein Interessenkonflikt vor, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt; wird die Entscheidung oder das Geschäft von der Generalversammlung gebilligt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Artikel 18 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates ist unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem von dem Vorsitzenden jeweils benennendem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Protokolle sind in ein besonderes Verzeichnis einzutragen und stehen allen Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Auszüge daraus, die vor Gericht oder anderwärtig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder 2 Verwaltungsrat Mitgliedern unterschrieben. Diese Auszüge werden auf einen entsprechenden Antrag hin jedem Mitglied oder jeder Drittperson, die ein berechtigtes Interesse daran nachweist, ausgehändigt.

Kapitel IV Tägliche Geschäftsführung, Vertretung, Finanzen

Artikel 19 Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung ist rech gültig gegenüber Dritten und vor Gericht vertreten durch den Präsidenten

Artikel 20 Tägliche Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen, die einzeln, gemeinsam oder als Kollegium handeln, mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung und ihrer Vertretung hinsichtlich dieser Geschäftsführung beauftragen.

Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringeren Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Artikel 21 Geschäftsjahr , Jahresabschluss und Haushaltsplan, Tätigkeitsbericht

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Die Buch- und Kassenführung der Vereinigung wird gemäß dem Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen geregelt.

Das Verwaltungsorgan setzt den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres auf. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahrs vorgelegt.

Der Jahresabschluss sowie der Haushaltsplan muss beim Unternehmensgericht hinterlegt werden.

Gemäß Artikel 12 entscheidet die Generalversammlung über die Entlassung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung.

Kapitel V Satzungsänderungen, Auflösungen, Schlussbestimmungen

Artikel 22 Satzungsänderungen

Einfache Satzungsänderung

Die Generalversammlung kann über Änderungen der Satzung nur dann rechtmäßig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen genau in der Einladung angegeben worden sind und wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder.

Die zweite Versammlung darf nicht binnen fünfzehn Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Eine Änderung gilt nur dann als angenommen, wenn sie zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

Qualifizierte Satzungsänderungen bei Änderung der Zielsetzung oder Freiwillige Auflösung

Eine Änderung, die die Aktivitäten oder uneigennützigen Zweck der Vereinigung betrifft, kann jedoch nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder angenommen werden; Enthaltungen werden weder dem Zähler noch dem Nenner berücksichtigt. Es müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist das Anwesenheitsquorum nicht erfüllt, dann ist eine neue Einladung erforderlich und die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Mitglieder. Die zweite Versammlung darf nicht binnen 15 Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 23 Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung wird die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Die außerordentliche Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Nettobestands nach Tilgung der Schulden. Die Verwendung muss in jedem Fall einem uneigennützigen Zweck entsprechen.

Es ist untersagt, das Rechtsvermögen den Mitgliedern zugutekommen zu lassen.

Für freiwillige Auflösung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

gezeichnet: HANSEN E., PRÄSIDENT